

BGer 8C_499/2021 vom 27. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_499_2021

FR: TF 8C_499/2021 du 27 septembre 2021

IT: TF 8C_499/2021 del 27 settembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 145 V 215 E. 1.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 145 V 215 E. 1.2). Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen können von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 145 V 215 E. 1.2; Urteil 8C_151/2021 vom 30. April 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung; in diese greift das Bundesgericht auf Beschwerde hin nur bei Willkür ein, insbesondere wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche grundlos ausser Acht lässt. Derartige Mängel sind in der Beschwerde aufgrund des strengen Rügeprinzips (Art. 106 Abs. 2 BGG) klar und detailliert aufzuzeigen (vgl. zum Ganzen BGE 144 V 50 E. 4.2).

E. 2

Streitig ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es die von der IV-Stelle verfügte Verneinung des Anspruchs auf eine Invalidenrente bestätigte.

E. 3

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4

Der im vorliegenden Fall einer Neuanschuldung zu beachtende, massgebende Vergleichszeitraum (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.3) liegt unbestritten zwischen den Zeitpunkten des Erlasses der beiden rentenablehnenden Verfügungen vom 19. Mai 2016 und 18. Februar 2021. Soweit die Vorinstanz in Bezug auf die Verfügung vom 19. Mai 2016 sowohl ein Anfechtungsobjekt hinsichtlich der geltend gemachten Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) als auch einen prozessualen Revisionsgrund im Sinne von Art. 53

Abs. 1 ATSG verneint hat, erhebt der Beschwerdeführer keine Einwände.

E. 5.1

Das kantonale Gericht gelangte in analoger Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG gestützt auf die drei im Recht liegenden Gutachten zum Schluss, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich nicht wesentlich verändert. Es schloss in somatischer Hinsicht objektivierbare Befunde aus. Psychiatrisch sei von einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit paranoiden und narzisstischen Anteilen (ICD-10 F61.0) und einer Somatisierungsstörung (ICD-10 F.45.0) auszugehen. Der Beschwerdeführer habe bereits vor Erlass der Verfügung vom 19. Mai 2016 eine ausgeprägte subjektive Krankheits- und Behinderungsüberzeugung gezeigt und über extreme Nahrungsmittel-Unverträglichkeiten geklagt, weshalb er nur unter grössten Einschränkungen essen könne und nicht in der Lage sei, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. Auf das bidisziplinäre (allgemein-medizinische und psychiatrische) Gutachten der Ärztliches Begutachtungsinstitut GmbH (ABI) vom 4. September 2020 und die Ergänzungen vom 16. November 2020 sei abzustellen. Demnach unterscheide sich die medizinische Befundlage zu den beiden Vergleichszeitpunkten nicht wesentlich.

E. 5.2

Die gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit sowie die konkrete Beweiswürdigung sind für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.2; Urteil 8C_153/2021 vom 10. August 2021 E. 1.3 mit Hinweisen). Dass sie offensichtlich unrichtig oder in Verletzung von Bundesrecht erhoben worden sein könnten, ist nicht dargetan (vgl. E. 1). Die Verfügung vom 19. Mai 2016 erwuchs in Rechtskraft und ist somit einer gerichtlichen Überprüfung entzogen. Soweit der Beschwerdeführer die Ansicht vertritt, die seinerzeitige Diagnosestellung sei falsch, hätte er dies damals im ordentlichen Rechtsmittelverfahren geltend machen müssen. Ferner widerspricht sich der Beschwerdeführer selbst, wenn er im kantonalen Verfahren unter dem Titel der prozessualen Revision ab dem 1. Dezember 2014 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit geltend macht und ab diesem Zeitpunkt eine ganze Invalidenrente verlangt, nun vor dem Bundesgericht mit Blick auf die Neuanmeldung aber vorbringt, sein Gesundheitszustand habe sich erst nach 2016 erheblich verschlechtert. Soweit der Beschwerdeführer ein überspitzt formalistisches Vorgehen seitens der Vorinstanz sowie weitere Verletzungen von Grund- und Menschenrechten geltend macht, ist nicht ersichtlich und zeigt er nicht in einer dem qualifizierten Rügeprinzip genügenden Weise auf, inwiefern das angefochtene Urteil zu beanstanden wäre.

E. 5.3

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 6

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (E. 4), ist sie als aussichtslos im Sinne von Art. 64 Abs. 1 BGG zu bezeichnen (vgl. Urteil 8C_304/2021 vom 28. Mai 2021 E. 6 mit Hinweis). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.